

3834/AB
vom 02.09.2019 zu 3836/J (XXVI.GP)
Bundesministerium
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

bmdw.gv.at

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

buero.udolf-strobl@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0148-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3836/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3836/J betreffend "Aktueller Stand bei der Aufarbeitung der Eurofighter-Gegengeschäfte", welche die Abgeordneten Rudolf Plessl, Kolleginnen und Kollegen am 2. Juli 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Wie viele und welche Gegengeschäfte wurden für den bisher noch offenen Zeitraum - von 2017 bis zum Ende des Gegengeschäftsvertrags (August 2018) - von Eurofighter/Airbus an das Wirtschaftsministerium gemeldet?*
 - a. *Wie viele davon wurden vom BMDW bisher geprüft?*
 - b. *Wie viele davon wurden mangels Erfüllung aller notwendigen Kriterien bereits ausgeschieden?*
 - c. *Bitte dieser Anfrage eine um die finale Einreichung aktualisierte Gegengeschäftsliste (d.h. ALLE Berichte für den Zeitraum 2003 - 2018) anschließen*

Für den Berichtszeitraum 2018 wurden 18 Gegengeschäftsbestätigungen mit einer Gesamtsumme von € 290.777.595,97 eingereicht. Im Übrigen ist auf die Beilage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. *Wie viele Prüfverfahren zum Thema Gegengeschäfte sind mit Stichtag 1. Juli 2019 noch offen und bis wann ist mit dem Abschluss aller derzeit noch laufenden Prüfverfahren zu rechnen?*

Der Abschluss der Prüfung der noch offenen Gegengeschäfte hängt vom Abschluss der laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen ab und wird nach Vorliegen und Aufarbeitung der finalen Ergebnisse dieser Ermittlungen erfolgen. Im Übrigen ist auf die Beilage zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

3. *Wie viele MitarbeiterInnen sind aktuell mit der Bearbeitung/Abwicklung der Gegengeschäfte im BMWD befasst?*
4. *Ist nach dem inzwischen bereits erfolgten Ablauf des Erfüllungszeitraums des Gegengeschäftsvertrags (mit 21. August 2018) sowie der unverhältnismäßig hohen Anzahl noch offener Prüfverfahren zumindest eine temporäre Aufstockung des zuständigen Personals für die Bearbeitung/Abwicklung der Gegengeschäfte von Seiten des BMDW vorgesehen oder geplant?
 - a. Falls JA, auf wie viele Planstellen wird bzw. soll das Personal zur Prüfung der noch offenen Gegengeschäfte aufgestockt werden?
 - b. Falls NEIN, warum nicht?*

Der für die Kontrolle von Gegengeschäften zuständigen Abteilung sind derzeit zehn Personen zugewiesen. Das Ausmaß der davon für die Kontrolle von Gegengeschäften verwendeten personellen Ressourcen orientiert sich am jeweiligen konkreten Bedarf.

Zusätzlich zur für die Administration der Gegengeschäfte zuständigen Abteilung ist die Task Force Gegengeschäfte mit einer davon unabhängigen Prüfung der Eurofighter-Gegengeschäfte befasst. Die Task Force Gegengeschäfte umfasst drei Mitglieder und wird vom Leiter der Stabsstelle Revision geleitet.

Im Übrigen ist auf die Antwort zu Punkt 2 der Anfrage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Wann ist der Abschluss der Bearbeitung der eingereichten Gegengeschäfte durch die zuständige Fachabteilung im BMDW vorgesehen, die
 - a. ... mit dem Status "Nachprüfung" versehen sind?
 - b. ... mit dem Status "Verfahren Anrechnungskorrektur" versehen sind?
 - c. ... mit dem Status "in Prüfung" versehen sind?*

Wie schon in der Beantwortung der Anfrage Nr. 3434/J ausgeführt, sind in vielen Fällen vorerst die Ergebnisse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen abzuwarten. Unter Einbeziehung der vertraglichen Erfordernisse den Interessen der Republik Österreich Rechnung tragend, ist

der Abschluss der Prüfung dieser Gegengeschäfte für einen Zeitpunkt zeitnah nach Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen vorgesehen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. Das Gegengeschäft "Diverse österreichische Unternehmen" (#251) aus dem Jahr 2003 wurde mit EUR 3 Millionen offiziell angerechnet. Bei diesem Gegengeschäft handelt es sich um die bereits medial bestens bekannte "Roadshow", die von der WKÖ aus eigenen Mitteln realisiert wurde. Nachdem diese Fakten sowohl dem BMDW als auch dem zuständigen Leiter der "Task Force Gegengeschäfte" bekannt sind, stellen sich folgende Fragen:
- a. Warum wird dieses Gegengeschäft bis heute vollumfänglich anerkannt?
 - b. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen wurde und wird dieses Gegengeschäft bis heute anerkannt?
 - c. Wie umfangreich wurde speziell dieses Gegengeschäft bisher geprüft?
 - d. Warum wurde bzw. wird dieses Gegengeschäft nicht auf den Status "Nachprüfung" gesetzt?
 - e. Warum wurde bzw. wird dieses Gegengeschäft nicht auf den Status "Verfahren Anrechnungskorrektur" gesetzt?
 - f. Wieso wurde und wird das Gegengeschäft #251 weiterhin mit einem Wert in Höhe von EUR 3 Mio. für Eurofighter/EADS angerechnet, obwohl die "Roadshow" voll umfänglich aus Mitteln der WKÖ bezahlt und realisiert wurde?
 - g. Wer hat speziell dieses Gegengeschäft genehmigt?
 - h. War zur Genehmigung dieses speziellen Gegengeschäfts eine Weisung notwendig? Falls JA, von wem (Minister, Sektionschef, Abteilungsleiter etc.) wurde diese erteilt?
 - i. Warum wurde und konnte bei diesem speziellen Gegengeschäft auf eine Gegenzeichnung durch ein Österreichisches Unternehmen verzichtet werden?
 - j. Warum konnte bei diesem speziellen Gegengeschäft Eurofighter die Richtigkeit der Angaben allein durch Unterpflanzung bestätigen?
 - k. Wie wurde bei diesem speziellen Gegengeschäft vom Ministerium der eingereichte Anrechnungsbetrag auf Plausibilität und Richtigkeit überprüft?
 - l. Werden Sie das Gegengeschäft #251 aufgrund obiger Informationen und der zu dieser Causa vorliegenden Erkenntnisse aus drei parlamentarischen U-Ausschüssen daher nochmals vor Endabrechnung des Gegengeschäftsvertrags neuerlich überprüfen lassen? Wenn NEIN, warum nicht?

Grundlage für die Beurteilung von Gegengeschäften ist stets der Gegengeschäftsvertrag. Das Gegengeschäft Nr. 251 war Gegenstand von Erörterungen in der Plattform Gegengeschäfte vom 30. September 2004 und wurde vorab entlang der relevanten Kriterien des Gegengeschäftsvertrags, insbesondere Punkt 5.3., formal geprüft. Das Gegengeschäft wurde nach

zustimmender Befassung der Plattform Gegengeschäfte vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt. Die Erfüllung der vertraglich bedungenen Kriterien zur Anerkennung als Gegengeschäft war durch die besondere Eigenart des Gegengeschäfts ohne Gegenzeichnung eines österreichischen Vertragspartners evident. Die Überprüfung erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Gegengeschäftsbestätigung sowie der mit diesen einhergehenden Belegen.

Seitens der Task Force Gegengeschäfte wurde und wird - unabhängig von der für die Administration zuständigen Fachabteilung - auch dieses Geschäft einer kritischen Untersuchung unterzogen. In einem Zwischenbericht der Task Force Gegengeschäfte wurde dieses Geschäft als nachforschungsbedürftig klassifiziert. Dessen ungeachtet müssen für eine formelle Aberkennung die formalen Voraussetzungen des Punktes 7.3 des Gegengeschäftsvertrages erfüllt sein. Mit dem Abschluss der Überprüfung aller Gegengeschäfte wird auch für dieses Geschäft unter Berücksichtigung aller vorliegenden Sachverhaltselemente sowie im Einklang mit den für Bestimmungen des Gegengeschäftsvertrages eine endgültige Feststellung der Anrechenbarkeit getroffen werden.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

7. *Im Rahmen der Anfragebeantwortung 24171AB wurde uns vom BMDW mitgeteilt, dass mit einem Schreiben vom 10. September 2018 die EFT-GmbH über das Aberkennungsverfahren von 37 Gegengeschäfte informiert wurde und dass nun ein Konsultationsgespräch seitens EFTs erbeten wurde. Aus der Anfrage 3423/AB geht hervor, dass bis zum 25. Juni 2019 kein Gespräch stattgefunden hat. Daraus resultieren folgende Fragen:*
 - a. *Hat dieses Gespräch inzwischen stattgefunden?*
 - b. *Falls JA, wann und wo war das und wer hat aller an dieser Besprechung teilgenommen?*
 - c. *Welche Themen wurden bei diesem Gespräch von Seiten des BMDW eingebracht?*
 - d. *Welche Themen wurden bei diesem Gespräch von Seiten EFT/Airbus eingebracht?*
 - e. *Konnten Einigungen erzielt werden?*
 - i. *Wenn JA, in welchen Punkten konnte eine Einigung erzielt werden?*
 - ii. *Wenn NEIN, in welchen Punkten konnte keine Einigung erzielt werden?*
 - iii. *Wenn NEIN, welche weitere Vorgehensweise bzw. welcher weitere Zeitplan für Folgegespräche wurde vereinbart?*
 - f. *Falls NEIN, konnte inzwischen zumindest ein Termin für das Gespräch zwischen BMDW und EFT/Airbus vereinbart werden und wann soll es stattfinden?*

Nein. Vor dem Vorliegen der Ergebnisse der staatsanwaltlichen Ermittlungen sind keine Gespräche geplant.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

8. *Im Gegengeschäftsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH ist unter Punkt 1.3.3. (Pönale) sowie 1.3.4 (Fälligkeit des Pónales) auch geregelt, welche Zahlungen im Falle der Nichterfüllung des Vertrags von Eurofighter zu leisten sind. Diese Pönale-Zahlungen wurden vertraglich mit einer maximalen Höhe von EUR 200 Mio. begrenzt. Sollten die Verpflichtungen von Seiten der Eurofighter GmbH/Airbus nicht innerhalb des Erfüllungszeitraums (bis 21. August 2018) vollständig erfüllt werden, wird dieser Punkt schlagend. Aus den vorliegenden Informationen der Anfragebeantwortung 2417/AB sowie der Beilagen geht hervor, dass die vertraglichen Verpflichtungen von Seiten der Eurofighter GmbH weder in der Vergangenheit noch heute vollständig erfüllt sind. Daher ergeben sich folgende Fragen:*
- a. *Wird von Seiten des BMDW eine Verlängerung des Erfüllungszeitraums für die Eurofighter GmbH erwogen? Wenn NEIN, warum nicht?*
 - b. *Wurde die Eurofighter GmbH vom BMDW zwischenzeitlich darüber informiert, dass die vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen des Eurofighter-Gegengeschäftsvertrags aus Sicht der Republik Österreich bisher NICHT erfüllt wurden? Wenn NEIN, warum nicht?*
 - c. *Ist von Seiten des BMDW vorgesehen, bereits im Rahmen des nächsten gemeinsamen Konsultationsgesprächs mit EFT/Airbus auf die Einforderung der vertraglich vereinbarten Pönale hinzuweisen? Wenn NEIN, warum nicht?*

Nein. Ein Antrag auf Verlängerung des Erfüllungszeitraums ist von der Firma Eurofighter nicht eingebbracht worden. Aufgrund der noch laufenden Prüfungen sowie der staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen kann die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden.

Beilage

Wien, am 2. September 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

